

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT): Erhöhung der Zuwendung
Bezug:	Vorlagen 808/2020; 808a/2020, 211/2021
Anlagen:	Anlage 1 Änderungsbescheid WIT

Beschlussantrag:

1. Der Zuwendungsbescheid vom 29.07.2020 (Vorlage 116/2020) wird aufgehoben.
2. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt für die Jahre 2020 bis 2023 eine einmalige zusätzliche Zuwendung in Höhe von 260.000 Euro zum Ausgleich der angefallenen Kosten für Mietzuschüsse im Zuge von Corona sowie weitere Maßnahme zur Wiederbelebung der Wirtschaft bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) in 2021.
3. Dem Änderungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2021
DEZ00	Dezernat 00 OBM Boris Palmer			EUR
THH_2	Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			
5710-2	Wirtschaftsförderung	17	Transferaufwendungen	-1.470.710
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-260.000</i>

Die im Zuwendungsbescheid angegebenen Beträge wurden in entsprechender Höhe in den Haushaltsplan 2021 beim Produkt 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ eingeplant.

Es wird maximal der entstandene Verlust im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung ausgeglichen. Falls im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung die Jahresfehlbeträge geringer ausfallen als sie im Vorfeld veranschlagt waren, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die WIT hat zu Beginn des Jahres 2021 erhöhte zuwendungsfähige Aufwendungen im Geschäftsbereich allgemeine Wirtschaftsförderung angemeldet. Diese Aufwendungen gehen über den bereits beschlossenen Änderungsbescheid (Vorlage 116/2020) hinaus. Um höhere Zuwendungen an die WIT mit dem EU-Beihilferecht gewähren zu können, wird ein neuer Änderungsbescheid erlassen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage 326/2018 sowohl dem Betrauungsakt als auch dem Zuwendungsbescheid an die WIT zugestimmt. Mit diesem Vorgehen wurde die Vereinbarkeit der Ausgleichsleistungen, welche die Universitätsstadt Tübingen zur Deckung des Fehlbedarfes im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung leistet, mit dem EU-Beihilferecht sichergestellt. Durch den ersten Lockdown im Jahr 2020 erfolgte eine Anpassung des Zuwendungsbescheids mit der Vorlage 116/2020.

Die im Zuwendungsbescheid jährlich bewilligten Zahlungen entsprachen den Jahresfehlbeträgen des Geschäftsbereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung basierend auf dem Finanzplan 2020. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2023. Anfang 2021 meldete die WIT aufgrund der Corona-Pandemie höhere zuwendungsfähige Aufwendungen an. Führen unvorhersehbare Ereignisse zu einem Mehrbedarf an Zuwendungen, kann die Universitätsstadt Tübingen gemäß § 4 (3) des Betrauungsaktes dem erhöhten Bedarf an Ausgleichsleistungen zustimmen, wenn dieser rechtzeitig angemeldet wurde. Die Universitätsstadt Tübingen hat der WIT einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erteilt. Diesen Auftrag führt die WIT im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet durch.

Die WIT hatte bereits während des ersten Lockdowns einen Unterstützungsfonds für Vermieter_innen aufgelegt. Zweck des Fonds war, Mietnachlässe der Vermieter_innen durch Zuschüsse zu erhöhen bzw. durch den Zuschussanreiz Vermieter_innen überhaupt anzuregen, Mietnachlässe für die gewerblichen Mieteinheiten zu gewähren. Die Einrichtung des Unterstützungsfonds und der damit verbundenen Mehraufwendungen hatte der Aufsichtsrat der WIT im Umlaufverfahren (Vorlagen WIT 02/2020) beschlossen. Während des zweiten Lockdowns wurde dieser Unterstützungsfonds in fast gleicher Weise Anfang 2021 wieder aufgelegt. Das Zuschussvolumen beträgt rund 160.000 Euro. Der Aufsichtsrat hat im Januar 2021 ebenfalls im Umlaufverfahren (Vorlage WIT 01/2021) diesem Mehraufwand zugestimmt.

Als weitere Maßnahme und zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach Corona, wurde der Sperrvermerk über 100.000 Euro mit der Vorlage 220/2021 im Verwaltungsausschuss am 22.07.2021 aufgehoben, dadurch soll die Wirtschaft durch verschiedene Aktionen wiederbelebt werden (80.000 Euro). Hierbei handelt es sich insbesondere um einen Bonus für den Tübinger Einkaufsgutschein in Höhe von 20 % auf dessen Wert sowie der Schaffung eines sogenannten „Zentren Projektfonds“, um Projektideen zu fördern, die zur Belebung und Stärkung der Innenstadt beitragen. Zusätzlich sollen Aufwendungen für das „Gönn Dir!“ Programm ausgeglichen werden (20.000 Euro).

Um die erhöhten Aufwendungen rechtssicher ausgleichen zu können, ist der beigefügte Änderungsbescheid zu erlassen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsbescheid zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Werden die erhöhten Ausgleichszahlungen an die WIT ohne Änderungsbescheid ausgeführt, besteht das Risiko, dass die EU-Kommission dieses Vorgehen nicht als gesetzeskonform einschätzt und gegebenenfalls eine Rückabwicklung der gewährten Zuwendungen fordert. Durch die Rückforderung der bewilligten Mittel könnte die WIT unter Umständen in Zahlungsschwierigkeiten geraten.